

A R C H I V S A T Z U N G

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246) beschließt der Stadtrat der Stadt Querfurt folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben des Archivs

- (1) Das Stadtarchiv der Stadt Querfurt erfaßt, bewertet, erschließt, verwaltet, pflegt und wertet archivwürdige Unterlagen, die bei der Stadtverwaltung Querfurt entstehen, aus.
- (2) Darüber hinaus werden dokumentarische Materialien und Unterlagen, die zur Ergänzung des Archivgutes dienen und für die Geschichte oder Gegenwart bedeutsam sind, gesammelt. Dazu kann auch Archivgut anderer Herkunft angenommen werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Das Stadtarchiv fördert neben der Herausgabe von Publikationen die Erforschung und Darstellung der Stadt- und Regionalgeschichte sowie weiterer Themenbereiche, die aus den Beständen erarbeitet werden können, im Rahmen der personellen Möglichkeiten.
- (4) Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen fremdes Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen übernehmen (Depositum). Für fremdes Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, daß besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben und Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Soweit den Betroffenen Schutzrechte gegenüber bisher speichernden Stellen zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Archiv.
- (5) Das Archiv kann fremde Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbar-machung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, wenn daran ein kommunales Interesse besteht.

§2 Benutzung des Archivs

- (1) Alle Personen haben das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

- (2) Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) dadurch der Bundesrepublik Deutschland, einem ihrer Länder oder der Stadt Querfurt Schaden zugefügt wird,
 - b) das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt bzw. die im Landesarchivgesetz festgelegten Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind,
 - c) schutzwürdige Belange Dritter einer Benutzung entgegenstehen,
 - d) der Erhaltungs- und Ordnungszustand des Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgutes eine Benutzung nicht zuläßt,
 - e) das Archivgut aus dienstlichen oder anderweitigen Gründen nicht verfügbar ist,
 - f) der Zweck der Benutzung durch andere Unterlagen erreicht werden kann,
 - g) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter mißachtet,
 - h) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern sowie abgebenden Stellen dem entgegenstehen,
 - i) gegen die Benutzungs- oder die Verwaltungskostensatzung verstoßen wird.

- (3) Als Benutzung gelten,
 - a) die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - b) die Einsichtnahme in Archivgut,
 - c) die Anfertigung von Reproduktionen,
 - d) die Anfertigung von Abschriften sowie das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen.

- (4) Das Archivpersonal unterstützt die Benutzer des Archivs durch Auskunft und Beratung.

§ 3

Art der Benutzung

- (1) Das Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut ist grundsätzlich nicht entleihbar und kann nur in den Räumlichkeiten des Stadtarchives benutzt werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann Archiv- und Sammlungsgut an andere hauptamtlich geleitete Archive oder zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Grundlage dafür ist ein Leihvertrag.

§ 4

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchives Querfurt ist auf Antrag möglich.
- (2) Die Benutzungserlaubnis gilt für den im Benutzungsantrag angegebenen Benutzungszweck und die dazu erforderlichen Archivbestände für das laufende Kalenderjahr. Bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzungszweckes ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) Wünscht ein Benutzer andere Personen zu seinen Arbeiten hinzuziehen, ist von diesen ebenfalls ein Benutzungsantrag zu stellen.

§ 5

Nutzung des Archivguts und der Findmittel

- (1) Das Archivpersonal kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann sowohl die Bereithaltung als auch die Benutzung zeitlich beschränken.
- (2) Das Archivgut, die Reproduktion, die Find- und sonstigen Hilfsmittel sind sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung, in gleichem Zustand wie sie vorgelegt wurden, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben.
- (3) Die Änderung des Ordnungszustandes und die Entfernung von Bestandteilen sind unzulässig.

Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

- a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
- b) verblaßte Stellen nachzuziehen,
- c) zu radieren, Blätter herauszunehmen oder das Archivgut als Schreibunterlage zu benutzen.

Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut oder Eingriffe in die Ordnung des Archivgutes, so hat er dies unverzüglich der Archivverwaltung anzuzeigen.

- (4) Die eingesehenen Findhilfsmittel sind sofort nach Gebrauch dem Archivpersonal zurückzugeben.
- (5) Der Abschluß jeder Archivbenutzung ist der Aufsicht zu melden.
- (6) In Ausnahmefällen kann Archivgut im öffentlichen Interesse - insbesondere zu Ausstellungszwecken - ausgeliehen werden. Dabei sind je nach Bedeutung der Unterlagen Vereinbarungen über die Sicherheit und Haftung beim Transport und während der Ausstellung des Archivguts abzuschließen.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek und die Dokumentation.

§ 6

Benutzung des Bauaktenarchivs

- (1) Bei der Benutzung des Bauaktenarchivs hat der Benutzer sein berechtigtes Interesse an der Benutzung durch einen schriftlichen Eigentumsnachweis glaubhaft zu machen. Der Nachweis ist in Form eines Grundbuchauszuges, eines Kaufvertrages oder Erbscheins beizubringen. Eine Kopie ist ausreichend, sie verbleibt bei den Unterlagen des Bauaktenarchivs.
- (2) Bei der Benutzung des Bauaktenarchivs durch Dritte ist zusätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten vorzulegen.

§ 7

Auswertung des Archivguts, Belegexemplare

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Belegstellen anzugeben.
- (2) Werden Arbeiten unter maßgeblicher Benutzung von Unterlagen des Archivs verfaßt, so sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar in Form einer Druckschrift, einer Vervielfältigung oder eines maschinenschriftlichen Durchschlags zu überlassen.
- (3) Beruht die Arbeit nur z.T. auf Unterlagen des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Reproduktion, Kopien und Editionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung .
Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der Belegstelle verwendet werden. Der Benutzer darf sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung vervielfältigen oder an Dritte weitergeben.
- (2) Das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen, die Herstellung von Reproduktionen und Ablichtungen erfolgt grundsätzlich nur unter Anleitung des oder durch das Archivpersonal im Rahmen der bestehenden technischen und persönlichen Möglichkeiten und nur, wenn der Erhaltungszustand der Archivunterlagen dies zuläßt.
- (3) Für die Anfertigung von Fotokopien, photographischen Abzügen oder Reproduktionen werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe erhoben. Die Archivverwaltung kann für den Benutzer in besonderen Fällen Reproduktionen herstellen lassen, wenn sich der Benutzer vor Erteilung des Auftrages schriftlich bereit erklärt, die Kosten hierfür zu übernehmen.
Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.
- (4) Die Herstellung von Reproduktionen des Archivguts, das nicht im Eigentum des Archivs steht, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (5) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos und unaufgefordert zu überlassen.

§ 9 Gebühren, Urheberrechte

- (1) Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Benutzung des Archivs der Stadt Querfurt.
- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen) werden mit dem jeweils entstehenden Kostenbetrag gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.
- (4) Bei einer gewerbsmäßigen Nutzung und/oder Auswertung des im Eigentum des Archivs befindlichen Archivguts sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
Die Vereinbarung von entsprechenden Entgelten bleibt vorbehalten.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die Vorschriften aus § 5 Abs. 2 und 3 können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Querfurt in Kraft.

K u n e r t
Bürgermeister